

Bezug nehmend auf die Anfrage in der HFA-Sitzung vom 30.11.11 teilt Fachbereichsleiter Baumhoer mit, dass vom Bauträger eine Voranfrage gestellt wurde, als das Einzelhandelskonzept noch nicht in Auftrag gegeben war, so dass aus § 34 Abs. 3 BauGB ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung des Marktes entstehen könnte. Bedingung wäre allerdings, dass der Markt sich aus der umgebenden Bebauung selbst trägt (ausreichende Kaufkraft); der Betreiber sei dazu zu einer Aussage aufgefordert worden. Der Kreis als Genehmigungsbehörde halte die Situation insgesamt für schwierig, evtl. könne sich auch der Rechtsanspruch daraus ergeben, dass sich bereits mit dem gegenüber liegenden Autohandel ein großflächiger Einzelhandel in der Nähe befindet. Wenn die Fläche in einem vorliegenden Einzelhandelskonzept als nicht integrierter Standort ausgewiesen würde, könnte eine Ablehnung erfolgen. Eine Legalisierung wäre über die Bauleitplanung möglich; allerdings wäre dieses schwieriger zu realisieren. Das laufende Verfahren muss abgewartet werden.